

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lütow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Oktober 2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Satzung der Gemeinde Lütow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lütow

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lütow vom 15.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „OSTVORPOMMERN“ ersetzt durch die Worte „VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dem Ortsteil“ ersetzt durch die Worte „den Ortsteilen“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hauptausschuss setzt sich aus fünf Gemeindevertretern zusammen. Aufgaben-
gebiet: Alle Angelegenheiten der Gemeinde, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern,
Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben.“
 - b) In Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lütow, 09.12.2011

gez. Wessel (Bürgermeisterin)

Ort, Tag der Ausfertigung

Unterschrift

Verfahrensvermerke:

Beschlossen am 10.10.2011

Ausgefertigt am 09.12.2011

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald
als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 22.11.2011

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.